

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3
- Landesprüfungsamt für Heilberufe

Merkblatt für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (EU/ EWR/ Schweiz) in einem reglementierten Gesundheitsberuf

1. Was sind Dienstleistungserbringer?

Unter Dienstleistung wird jede gegen Entgelt angebotene und ausgeübte Tätigkeit verstanden.

2. In welchem Umfang durch Dienstleistungen angeboten werden?

Dienstleistungen im Bereich der reglementierten Gesundheitsberufe dürfen von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (EU/ EWR/ Schweiz) in Deutschland vorübergehend und gelegentlich erbracht werden. In die Beurteilung hierzu werden insbesondere die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr sowie die Kontinuität der Dienstleistung mit einbezogen. Die Feststellung, ob eine Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, wird stets bezogen auf den Einzelfall getroffen.

3. Welche Bezeichnung tragen Dienstleistungserbringer?

Dienstleistungserbringer, in einem reglementierten Gesundheitsberuf vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen, tragen die hierfür einschlägige Berufsbezeichnung ohne die notwendige Erlaubnis zu besitzen.

4. Welche Voraussetzungen müssen Dienstleistungserbringer erfüllen?

- Sie müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR sein.
- Sie müssen zur Ausübung des betreffenden Gesundheitsberufs in einem anderen EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz berechtigt sein.
- Sie müssen in einem EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen sein oder,
- sofern der entsprechende Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben.
- Sie müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

5. Wo und wie muss die Dienstleistungserbringung angemeldet werden?

Die Dienstleistungserbringung ist unter Verwendung des „Meldebogens für Dienstleistungserbringer“ schriftlich beim Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales MV zu melden. Die Meldung erfolgt im Vorfeld der Dienstleistungserbringung und ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.